



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Burt, Bernadette; Wild, Amelie

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 2019/050

Datum : 20.12.2019

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Satzung über die Benutzung von  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften  
II. Synopse zur Satzung der Stadt  
Furtwangen über die Benutzung von  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Thema:

Änderung der Satzung über die Benutzung von  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.01.2020**

Die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 21.06.2016 wird in der beiliegenden Fassung genehmigt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

- a) Durch die aktuelle Flüchtlingslage ist die Zahl der Flüchtlinge, sowie auch die Zahl der Flüchtlingsunterkünfte gestiegen. Da die Gebühren bisher immer anhand der einzelnen Gebäude bemessen wurden, hätte die Satzung jedes Mal neu beschlossen werden müssen, wenn es eine Bestandsänderung der Gebäude gibt. Um eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung, unabhängig von Änderungen im Gebäudebestand, zu schaffen, wurden die bisherigen Gebührensätze auf einen Gebührensatz pro m<sup>2</sup> umgerechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Gebäuden mit und ohne Hausmeister sowie zwischen Gebäuden, die mit Stromradiatoren beheizt werden und denen mit Zentralheizung. In Furtwangen werden derzeit neun Gebäude mit insgesamt 798,32 m<sup>2</sup> für insgesamt 40 ausländische Flüchtlinge zur Verfügung gestellt.
- b) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit, kann die Gemeinde nach §142 Abs. 1 Nr. und Abs. 2 GemO den Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot mit einer Geldbuße ahnden. Die Ordnungswidrigkeiten werden in § 17 des Satzungsentwurfs aufgelistet.
- c) Aufgrund dessen, dass es oft zum Verlust der Wohnungsschlüssel kommt, soll in Zukunft eine Schlüsselkaution in Höhe von 10 € verlangt werden. Dies soll bewirken, dass die Bewohner umsichtiger mit den Schlüsseln umgehen und dadurch nicht so oft neue Schlüssel gefertigt werden müssen. Diese Handhabe wird in § 16 des Satzungsentwurfs verankert.

Der beigelegte Satzungsentwurf (Anlage 1) orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetages.

## **Gebührenkalkulation**

An der tatsächlichen Höhe der Gebühren hat sich letztendlich nichts verändert. Die ehemals personenbezogenen Pauschalbeträge wurden auf die Verhältnisse in Furtwangen (Gesamtfläche der Flüchtlingsunterkünfte und der Gesamtflüchtlingszahl) angepasst und auf m<sup>2</sup> umgerechnet.

### **Monatliche Gesamtpauschalen gemäß § 13 Abs. 3 Satzungsentwurf (Anlage 1):**

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat:

|                                                                             |            |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Unterkünfte mit Zentralheizung                                           | 7,54 Euro  |
| b) Unterkünfte mit Zentralheizung und Hauswart                              | 10,88 Euro |
| c) Unterkünfte ohne Zentralheizung, die über Stromradiatoren beheizt werden | 10,90 Euro |

Zu Punkt c): Die für die Beheizung durch Stromradiatoren anfallenden Stromkosten, sind in den Betriebskosten enthalten und werden anstatt des Anteils der Betriebskosten für Zentralheizung auf einen Festbetrag von 4,39 €/m<sup>2</sup>/Monat umgelegt und erhoben.

Für Obdachlosenunterkünfte betragen die monatlichen Betriebskosten 53,63 Euro pro Person.

Die Ausrichtung der Gebührensätze lehnt sich einem Mustersatzungsvorschlag des Gemeindetags an.

## **Stand der Vorberatungen**

Die Satzung der Stadt Furtwangen über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wurde am 21.06.1994 beschlossen. Am 26.06.2001 wurde die Satzung in der Sitzung des Gemeinderates geändert, wobei sich die Änderung auf die Umstellung der Gebühren von DM -in Eurobeträge bezog. Die Neufassung der Satzung vom 23.06.2015 war aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen sowie veränderter Marktpreise erforderlich.

### **Kosten und Finanzierung**

Für die Stadtverwaltung fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Kostenersätze von der jeweiligen zuständigen Behörde belaufen sich auf die Höhe der ermittelten Gesamtpauschalen.